



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1991

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	21. 2. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütungen und Löhne durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung	488

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 v. 15. 3. 1991	489
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 17 v. 12. 4. 1991	490

I.

20320

**Berechnung und Zahlbarmachung der
Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütungen
und Löhne durch das Landesamt
für Besoldung und Versorgung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 21. 2. 1991 –
B 2020 – 3.5.1 – IV A 2

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers vom 30. 8. 1974 (SMBl. NW. 20320) wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof – wie folgt geändert:

1. Die Vordrucke LBV (Bes) 13.1/2/3 und 19 sowie die Vordrucke STD 401, 404, 411, 412, 414 und die Anlage zu STD 401/411 sind neu gefaßt worden. Je ein Muster der Neufassungen ist diesem Runderlaß beigelegt.

8 Muster

2. Der Vordruck LBV (Bes) 31 wird aufgehoben.
3. In der Anlage 1 (Liste der nicht in der SMBl. NW. abgedruckten LBV-Vordrucke) werden die Zeile(n)

- „LBV (Bes) 13.1...“, „LBV (Bes) 13.2...“ und „LBV (Bes) 13.3...“ durch die Zeile „LBV (Bes) 13.1/2/3.1990 Gehaltsvorschuß (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
- „LBV (Bes) 19 ...“ durch die Zeile „LBV (Bes) 19 Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
- „STD 401 ...“ durch die Zeile „STD 401-11/89 Einstellung (Beamte) (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
- „STD 404 ...“ durch die Zeile „STD 404-11.89 Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung (Beamte) (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
- „STD 411 ...“ durch die Zeile „STD 411-11.89 Einstellung (Angestellte) (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
- „STD 412 ...“ durch die Zeile „STD 412-1.90 Höhergruppierung/Zulagen (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“
- „Anlage zu STD 401/411 ...“ durch die Zeile „Anlage zu STD 401/411 (hier folgen Datum und Fundstelle dieses Änderungserlasses)“

ersetzt und die Zeile „LBV (Bes) 31 ...“ gestrichen.

4. In der Anlage 2 (Aufstellung der Amtsbezeichnungen mit Schlüsselzahlen in alphabetischer Reihenfolge) werden

- a) aufgehoben die Schlüsselzahlen A 05 02, A 05 03, A 05 05, A 05 07, A 05 10, A 05 11, A 05 12, A 05 13, A 05 14, A 05 17, A 05 18, A 05 24, A 06 14, A 06 15, A 07 01, A 07 02, A 08 15, A 08 16, B 02 19 und alle mit A 61, A 62, A 63, C 51 und R 51 beginnenden Schlüsselzahlen jeweils einschließlich der zugehörigen Erläuterungstexte,

- b) bei der Schlüsselzahl B 03 18 im Erläuterungstext das Wort „Hagen“ gestrichen,

- c) eingefügt die Schlüsselzahlen

- A 07 20 Krankenpfleger
- A 07 21 Krankenschwester
- A 07 22 Stationspfleger
- A 07 23 Stationschwester
- A 08 21 Abteilungspfleger
- A 08 22 Abteilungsschwester
- A 08 23 Justizvollstreckungshauptsekretär
- A 09 45 Oberpfleger
- A 09 46 Oberschwester

- A 11 29 Fachlehrer

- an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialarbeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

- A 11 30 Fachlehrer

- an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für Sozialpädagogik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

- A 11 31 Fachlehrer

- an einer Gesamthochschule mit der Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

- A 13 A 1 Gesamtschulrektor

- als Koordinator –

- A 13 A 2 Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –

- A 13 A 3 Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 –
(als Fachleiter an einem Studienseminar)

- A 14 90 Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –

- A 14 91 Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit weniger als vier Zügen, aber mindestens vier Jahrgangsstufen –

- A 14 92 Gesamtschulrektor

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors einer Gesamtschule, die weder über eine voll ausgebaute Sekundarstufe I verfügt noch mindestens vier Züge in drei Jahrgangsstufen aufweist –

- A 14 93 Gesamtschulrektor

- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –

- A 14 94 Gesamtschulrektor

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –

- A 14 95 Gesamtschulrektor

- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule –

- A 14 96 Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

- A 14 97 Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –
(als Fachleiter an einem Studienseminar)

- A 15 A 9 Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit mindestens voll ausgebaute Sekundarstufe I –

- A 15 B 5 Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

- A 15 B 1 Direktor an einer Gesamtschule

- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors –

- A 15 B 2 Direktor an einer Gesamtschule

- als Leiter der Sekundarstufe II –

- A 15 B 3 Gesamtschuldirektor
- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
- A 15 B 4 Gesamtschuldirektor
- als Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I und mit weniger als vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -
- A 16 55 Leitender Gesamtschuldirektor
- als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülern -
- B 03 23 Direktor des Landesversicherungsamtes
- B 03 21 Kanzler der Fernuniversität - Gesamthochschule in Hagen
- B 03 22 Leitender Verwaltungsdirektor
- als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universität Bonn, der Universität Düsseldorf, der Universität Köln, der Universität Münster, der Universität - Gesamthochschule - Essen -
- B 03 24 Rektor
- der Märkischen Fachhochschule -
- B 07 08 Ministerialdirigent
- als Leiter des Arbeitsstabes „Aufgabenkritik“ -
- d) die Erläuterungstexte von Schlüsselzahlen wie folgt neu gefaßt:
- A 12 20 Lehrer
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht -
(als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachlehrer in der Lehrerfortbildung)
- A 12 45 Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -
- A 12 53 Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt an der Primarstufe bei entsprechender Verwendung -
(als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung)
- A 12 46 Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
- A 12 54 Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung -, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13
(als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung)
- A 13 83 Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
- A 13 93 Studienrat
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung -
(als Fachleiter an einem Studienseminar)
5. In der Anlage 5 (Katalog der Zulagen und Zuwendungen an Beamte) werden
- a) in der „Zusammenstellung der Fußnotenhinweise der Besoldungsgruppen in den Besoldungsordnungen A, C, H und R“ die Auflistung der Fußnotenhinweise bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 durch die als Anlage 1 beigelegte Fassung ersetzt, **Anlage 1**
- b) folgende Schlüsselzahlen eingefügt:
- aa) in der Aufstellung der Amtszulagen
- 053 Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr. A 3 BBO (Justizoberwachmeister)
- 054 Amtszulage gem. FN 4 zur BesGr. A 4 BBO (Justizhauptwachmeister)
- 055 Amtszulage gem. FN 6 zur BesGr. A 5 BBO (Erster Justizhauptwachmeister)
- 056 Amtszulage gem. FN 7 zur BesGr. A 5 BBO (Erster Justizhauptwachmeister mit Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst)
- 057 Amtszulage gem. FN 11 zur BesGr. A 13 BBO (gehobener technischer Dienst)
- 058 Amtszulage gem. FN 12 zur BesGr. A 13 BBO (Oberamtsanwälte)
- 059 Amtszulage gem. FN 13 zur BesGr. A 13 BBO (Rechtspfleger)
- 060 Amtszulage gem. FN 7 zur BesGr. A 14 LBesO (Didaktischer Leiter einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen)
- 061 Amtszulage gem. FN 12 zur BesGr. A 15 LBesO (Gesamtschuldirektor als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen)
- 062 Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr. A 7 LBesO (Stationspfleger, Stationschwester)
- 070 Amtszulage gem. Nr. 21 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Leiter besonders großer und besonders bedeutender unterer Verwaltungsbehörden, Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden)
- bb) in der Aufstellung der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen
- 130* Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Hubschrauberführer nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung, soweit die Zulage in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen ist)
- 131* Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Bordwarte nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung, soweit die Zulage in Höhe der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen ist)
- 132* Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Hubschrauberführer nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung, soweit 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen sind)
- 133* Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 2 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Bordwarte nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung, soweit 50 v. H. der zuletzt erhaltenen Zulage zu zahlen sind)
- 134* Stellenzulage gem. Nr. 6 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Zulagesätzen nach Hd. Nrn. 113, 114 sowie 130 bis 133)
- 143 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B
(Sicherheitszulage für Beamte in den Be-

- soldungsgruppen A 1 bis A 5)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 144 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 9)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 145 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 146 Stellenzulage gem. Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Sicherheitszulage für Beamte in den Besoldungsgruppen A 14 und höher)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 150 Stellenzulage gem. Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Polizei-/Fahndungszulage nach einer Dienstzeit von einem Jahr)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 151 Stellenzulage gem. Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Polizei-/Fahndungszulage nach einer Dienstzeit von zwei Jahren)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 152 Stellenzulage gem. Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Zulage für Beamte der Feuerwehr nach einer Dienstzeit von einem Jahr)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 153 Stellenzulage gem. Nr. 10 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Zulage für Beamte der Feuerwehr nach einer Dienstzeit von zwei Jahren)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 154 Stellenzulage gem. Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen, in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 156 Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchstabe bb) der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte des mittleren Dienstes in der BesGr. A 9)
- 158 Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. e) der Vorbemerkungen zu den BBO A und B, Nr. 2 b Buchst. b zu der BBO C, Nr. 1 a zu der BBO R und Art. 20 § 6 des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. 5. 1990 (übrige Beamte und Richter)
- 159 Stellenzulage gem. Nr. 25 der Vorbemerkungen zu den LBesO (Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, soweit deren Amt in der LBesO A ausgewiesen ist)
- soweit ruhegehaltfähig -
- 160 Stellenzulage gem. Nr. 26 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte der Steuerverwaltung - Außendienst - im mittleren Dienst)
- 161 Stellenzulage gem. Nr. 26 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte der Steuerverwaltung - Außendienst - im gehobenen Dienst)
- cc) in der Aufstellung der nichtruhegehaltfähigen Stellenzulagen
- 350 Stellenzulage gem. Nr. 24 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (mittlerer Programmierdienst)
- 351 Stellenzulage gem. Nr. 24 der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (gehobener Programmierdienst)
- dd) in der Aufstellung der steuerpflichtigen Zuwendungen
- 524* Zulage gem. § 22 EZuV 1990 (Zulage für Wechselschicht und Schichtdienst)
- ee) in der Aufstellung der steuerfreien Zuwendungen
- 640* Auslandszuschlag gem. § 55 BBesG
- 641* Zuschlag zum Auslandszuschlag gem. § 55 Abs. 6 BBesG bis 750 DM
- c) die Erläuterungstexte von Schlüsselzahlen wie folgt geändert:
- aa) es werden gestrichen im Klammerhinweis der Schlüsselzahlen
- 021 das Wort „Oberwachtmeister“,
- 023 das Wort „Hauptwachtmeister“
- bb) Neufassung bei den Schlüsselzahlen
- 052: „Amtszulage gem. FN 5 zur BesGr. A 5 BBO, FN 1 zur BesGr. A 5 LBesO (Erster Justizhauptwachtmeister Landgestütshauptwärter, Oberamtsmeister, Steueroberamtsmeister mit Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen oder andere Funktionen mit besonderer Verantwortung)“,
- 106: „Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. b Doppelbuchstabe aa der Vorbemerkungen zu den BBO A und B (Beamte des mittleren Dienstes in den BesGr. A 5 bis A 8)“ und
- 108: „Stellenzulage gem. Nr. 27 Abs. 1 Buchst. d der Vorbemerkungen zu den BBO A und B, Nr. 2 b Buchst. a der Vorbemerkungen zu der BBO C, Art. 20 § 6 des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. 5. 1990 (Beamte des höheren Dienstes in BesGr. A 13 und Beamte in BesGr. H 1 und C 1)“
- 102, 103, 104, 200, 201, 300, 301 jeweils: „aufgrund des 5. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 entfallen“,
- 519: „Zulage gem. §§ 10, 11 EZuV (Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen)“
- cc) es werden ergänzt bei den Erläuterungstexten der Schlüsselzahlen 313, 314, 315, 316, 320, 321, 322, 323 und 324 jeweils der Parenthesezusatz „- soweit nicht ruhegehaltfähig -“ und zusätzlich bei den Schlüsselzahlen 320 und 321 jeweils das Wort „Polizeizulage“ durch die Worte „Polizei-/Fahndungszulage“ ersetzt. Außerdem werden im Erläuterungstext der Schlüsselzahl 047 das Wort „FN 4“ durch das Wort „FN 3“ und im Erläuterungstext der Schlüsselzahl 344 die Worte „§ 77 Abs. 2 BBesG“ durch die Worte „Art. 20 § 2 Abs. 1 des 5. BesÄndG“ ersetzt.
6. In der Anlage 8 (Dienststellenschlüsselverzeichnis) werden
- a) die Abschnitte XI und XIV wie folgt neugefaßt:
- Abschnitt XI - Gleichstellung von Frau und Mann - Epl. 11
- | Kapitel | Behörden/Dienststellen | Ort | Schlüssel |
|---------|--|------------|-----------|
| 11 010 | Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann | Düsseldorf | M 011, |
- Abschnitt XIV - Bauen und Wohnen - Epl. 14
- | Kapitel | Behörden/Dienststellen | Ort | Schlüssel |
|---------|--|------------|-----------|
| 14 010 | Ministerium für Bauen und Wohnen | Düsseldorf | M 014 |
| 14 000 | Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadenforschung | Aachen | 7043 |
| | Staatliche Sonderbauleitung | Aachen | 7041 |
| | Staatshochbauamt | Aachen | 7040 |

	Staatshochbauamt	Bielefeld	7054	14 210	Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zu- ständigen Minister der Länder	5801,
	Staatshochbauamt	Bochum	7052			
	Staatshochbauamt	Bonn	7074			
	Staatshochbauamt	Detmold	7055			
	Staatshochbauamt	Dortmund	7048			
	Staatshochbauamt	Düssel- dorf	7062			
	Staatshochbauamt f. d. Universität Düsseldorf	Düssel- dorf	7072			
	Staatshochbauamt	Duisburg	7064			
	Staatshochbauamt	Essen	7063			
	Staatshochbauamt	Köln	7075			
	Staatshochbauamt f. d. Universität Köln	Köln	7076			
	Staatshochbauamt	Krefeld	7065			
	Staatshochbauamt	Münster	7080			
	Staatshochbauamt f. d. Universität Münster	Münster	7084			
	Staatshochbauamt	Reckling- hausen	7085			
	Staatshochbauamt	Siegen	7048			
	Staatshochbauamt	Soest	7049			
	Staatshochbauamt	Wuppertal	7067			
14 090	Finanzbauverwaltung					
	Finanzbauamt Aachen	Aachen	F 261			
	Finanzbauamt Bielefeld	Bielefeld	F 361			
	Finanzbauamt Bonn	Bonn	F 262			
	Finanzbauamt Coesfeld	Coesfeld	F 369			
	Finanzbauamt Dortmund	Dortmund	F 362			
	Finanzbauamt Düren	Düren	F 266			
	Finanzbauamt Düsseldorf	Düssel- dorf	F 161			
	Finanzbauamt Erkelenz	Erkelenz	F 263			
	Finanzbauamt Iserlohn	Iserlohn	F 363			
	Finanzbauamt Köln-Ost	Köln-Ost	F 264			
	Finanzbauamt Köln-West	Köln-West	F 265			
	Finanzbauamt Krefeld	Krefeld	F 163			
	Finanzbauamt Mönchengladbach	Mönchen- gladbach	F 164			
	Finanzbauamt Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim a. d. Ruhr	F 162			
	Finanzbauamt Münster	Münster	F 364			
	Finanzbauamt Paderborn	Paderborn	F 366			
	Finanzbauamt Rheine	Rheine	F 368			
	Finanzbauamt Soest	Soest	F 367			
	Finanzbauamt Wesel	Wesel	F 165			
	Hauptbauleitung Bonn	Bonn	F 268			
14 200	Landesprüfamt für Baustatik	Düssel- dorf	7101			
				b)	der bisherige Abschnitt XV Abschnitt XVI und als neuer Abschnitt XV folgender Abschnitt eingefügt:	
					Abschnitt XV – Stadtentwicklung und Verkehr – Epl. 15	
					Kapitel Behörden/Dienststellen	Ort Schlüssel
				15 010	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	Düssel- dorf M 015
				15 100	Institut für Landes- und Stadtentwick- lungsforschung	Dortmund 7100
				15 300	Verwaltung Schloß Augustusburg und Schloß Falkenhorst	Brühl 7102,
				c)	gestrichen	
					– in Abschnitt II die Zeile „03510 Landesamt für Besoldung und Versor- gung ...“,	
					– in Abschnitt X die Zeile „10260 Waldarbeitsschule NW ...“,	
					– in Abschnitt XI „Kapitel 11 080“ einschließlich al- ler zugehörigen Dienststellen und die Zeilen „11100 Institut für Landes- und Stadtentwick- lungsforschung ...“, „11200 Landesprüfamt für Baustatik ...“, „11300 Verwaltung Schloß Augustusburg ...“,	
					– in Abschnitt XII „Kapitel 12 070“ einschließlich al- ler zugehörigen Dienststellen, in der Zeile „12 100 Rechenzentrum ...“ der Klammerzusatz und bei Kapitel 12 620 die Zeilen „Arnsberg F 032“ und „Münster F 036“,	
				d)	ersetzt	
					– in Abschnitt VII bei Kapitel 07 230 die Zeile „07 230 Oberversicherungsamt ...“ durch die Zeile „07 230 Landesversicherungsamt Essen ... 4713“,	
					– in Abschnitt XII bei Kapitel 12 050 die Zeile „Mülheim ...“ durch die Zeile „Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr F 120“,	
				e)	eingefügt die Zeilen	
					– in Abschnitt X „10 270 Landesanstalt für Forst- wirtschaft	2116“,
					– in Abschnitt XII „12 200 Landesamt für Besoldung und Versorgung NW	Düssel- dorf F 012“.

Anlage 1

Besoldungsgruppe		Fußnote		s. lfd. Nr.	
	A 3 BBO		1		020
"	A 3 BBO	"	2	"	021
"	A 3 BBO	"	5	"	053
"	A 4 BBO	"	1	"	022
"	A 4 BBO	"	2	"	023
"	A 4 BBO	"	4	"	054
"	A 5 LBesO	"	1	"	064
"	A 5 BBO	"	5	"	052
"	A 5 BBO	"	6	"	055
"	A 5 BBO	"	7	"	056
"	A 7 BBO	"	5	"	062
"	A 9 BBO	"	3	"	047
"	A 9 BBO	"	6	"	063
"	A 12 BBO	"	7	"	024
"	A 12 BBO	"	8	"	025
"	A 13 LBesO	"	1	"	340
"	A 13 LBesO	"	2	"	341
"	A 13 BBO	"	11	"	057
"	A 13 BBO	"	12	"	058
"	A 13 BBO	"	13	"	059
"	A 13 BBO	"	7	"	026
"	A 14 LBesO	"	1	"	342
"	A 14 LBesO	"	2	"	039
"	A 14 LBesO	"	7	"	060
"	A 14 BBO	"	5	"	027
"	A 15 LBesO	"	1	"	042
				bzw.	043
"	A 15 LBesO	"	3	"	044
"	A 15 LBesO	"	4	"	045
"	A 15 LBesO	"	12	"	061
"	A 15 BBO	"	7	"	028

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Änderungsmitteilung Gehaltsvorschuß

Geburtsdatum

LBV (Bes) 13/1. 1990

Hinweise für Vorschußnehmer nach den Vorschußrichtlinien des Landes NW

Sofern Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5000,-- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuer-richtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinersparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Tilgungsaussetzungen oder gewährt geringere Tilgungsbeträge auf Antrag des Vorschußnehmers.

Die monatliche Tilgungsrate ist umgehend selbst zu überweisen während

- des Erziehungsurlaubs,
- längerfristiger Beurlaubungen,
- Einberufung zum Grundwehrdienst/Ersatzdienst
- Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung wegen Krankheit.

Der Restbetrag ist in einer Summe zurückzuzahlen bei

- nicht zweckentsprechender Verwendung des Vorschusses,
- einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Eintritt in den Ruhestand auf Antrag.

Die Überweisungen sind an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Buchhaltung 5, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 bei der WestLB Girozentrale Düsseldorf unter Angabe der LBV-Personalnummer, Namen und Vornamen mit dem Vermerk: „Für Vorschußkonto 329 939“ zu richten.

Auf vorstehend genanntes Konto können auch Vorschußbeiträge oder Restbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden.

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Änderungsmitteilung Gehaltsvorschuß

Geburtsdatum

**Sachlich richtig
im Auftrag**

Age Group	Number of People
0-25	8
26-35	10
36-45	32
46-55	32
56-65	32
66-75	32

Sachlich richtig

Hinweise für Vorschußnehmer nach den Vorschußrichtlinien des Landes NW

Sofern Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5000,-- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuer-richtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinersparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Tilgungsaussetzungen oder gewährt geringere Tilgungsbeträge auf Antrag des Vorschußnehmers.

Die monatliche Tilgungsrate ist umgehend selbst zu überweisen während

- des Erziehungsurlaubs,
- längerfristiger Beurlaubungen,
- Einberufung zum Grundwehrdienst/Ersatzdienst
- Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung wegen Krankheit.

Der Restbetrag ist in einer Summe zurückzuzahlen bei

- nicht zweckentsprechender Verwendung des Vorschusses,
- einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Eintritt in den Ruhestand auf Antrag.

Die Überweisungen sind an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Büchhaltung 5, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 bei der WestLB Girozentrale Düsseldorf unter Angabe der LBV-Personalnummer, Namen und Vornamen mit dem Vermerk: „Für Vorschußkonto 329 939“ zu richten.

Auf vorstehend genanntes Konto können auch Vorschußbeiträge oder Restbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden.

Entwurf

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

1.

Änderungsmitteilung
Gehaltsvorschuß

LBV-Personalnummer



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geburtsdatum

Sehr geehrte

Auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen gemäß

- ☐ den Vorschußrichtlinien
☐ den Kraftfahrzeug-Vorschußrichtlinien - KVR - v. 07.03.1989, RdErl. d. FM B 2710 - 3.12 - IV A 3
☐ Nr. 6 der AV des JM vom 18.02.1986 - 2103 - IB 3 - Dienstkleidungsvorschuß
☐ § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB 11 - Beschaffung eines Bürokopiergerätes
☐ § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB 11 - Einrichtung eines Geschäftszimmers
☐ § 47 GVO der AV des JM - 2344 - IB 11 - Beschaffung eines Gerichtsvollzieher-ADV-Systems -

einen ☐ unverzinslichen ☐ verzinslichen Gehaltsvorschuß in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben DM _____)

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird Ihnen diesen Betrag überweisen und hält die monatliche Tilgungsrate von _____ DM von Ihren Bezügen ein.

- ☐ Ein bestehender Restvorschuß wird weiter in der bisherigen Weise getilgt.
☐ Der Restvorschuß soll mit dem neubewilligten Vorschuß zusammengelegt werden.
 Die monatliche Tilgungsrate beträgt 1/20 des Gesamtbetrages.
☐ Der Gehaltsvorschuß wird nicht auf das Bezügekonto überwiesen, sondern auf das von Ihnen angegebene Konto
 bei _____, Blz _____, Konto-Nr. _____

Name des Geldinstituts

Die Hinweise für Vorschußnehmer auf der Rückseite sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

2. Durchschrift für LBV

3. z.d.A.

LBV (Bes) 13/3. 1990

Hinweise für Vorschußnehmer nach den Vorschußrichtlinien des Landes NW

Sofern Vorschüsse die festgelegte Höchstgrenze von 5000,-- DM übersteigen, sind sie nach den Lohnsteuer-richtlinien lohnsteuerlich als Darlehen zu behandeln. Die Zinsersparnis ist steuerpflichtig und ggf. dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW wird zutreffendenfalls die entsprechende Berechnung vornehmen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Tilgungsaussetzungen oder gewährt geringere Tilgungsbeträge auf Antrag des Vorschußnehmers.

Die monatliche Tilgungsrate ist umgehend selbst zu überweisen während

- des Erziehungsurlaubs,
- längerfristiger Beurlaubungen,
- Einberufung zum Grundwehrdienst/Ersatzdienst
- Einstellung der Vergütungs- bzw. Lohnzahlung wegen Krankheit.

Der Restbetrag ist in einer Summe zurückzuzahlen bei

- nicht zweckentsprechender Verwendung des Vorschusses,
- einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Eintritt in den Ruhestand auf Antrag.

Die Überweisungen sind an die Regierungshauptkasse Düsseldorf, Buchhaltung 5, Bankleitzahl 300 500 00, Kontonummer 4 100 012 bei der WestLB Girozentrale Düsseldorf unter Angabe der LBV-Personalnummer, Namen und Vornamen mit dem Vermerk: „Für Vorschußkonto 329 939“ zu richten.

Auf vorstehend genanntes Konto können auch Vorschußteilbeträge oder Restbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden.

Dienststelle
Aktenzeichen

PLZ, Ort	
Bearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitteilung

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

Name		Vorname		Geburtsdatum	

LBV-Personalnummer

- A Bis zur Abrechnung ist monatlich ein steuerfreier Abschlag zu zahlen in Höhe von:
(siehe Nr. 3 der umseitigen Erläuterungen)

Beginn Monat	Jahr	Betrag DM	Pf	Ende Monat	Jahr
2977		#		#	

Für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nachstehende Zulage zu zahlen:

- B Abrechnung (siehe Nr. 4 der umseitigen Erläuterungen);

	für Monat	Jahr	Stundensatz *) DM	Pf	(steuerfrei) Stunden	(steuerpflicht.) Stunden
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#
2950			#		#	#

*) Der Stundensatz ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung -EZuLV-. Es ist jeweils der für den betreffenden Monat gültige Betrag einzusetzen.

Fallen in einem Monat Zulagen mit unterschiedlichen Beträgen an, ist der Monat wiederholt einzutragen und für jeden Zulagenbetrag eine Zeile zu verwenden. Bei der Aufteilung der Gesamtstundenzahl eines Monats auf verschiedene Zulagenbeträge ist gemäß § 4 Abs. 3 EZuLV zu verfahren.

- C Ist für einen angegebenen Monat bei einer weiteren Beschäftigungsdienststelle Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet worden ? ☐ nein ☐ ja

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

Erläuterungen

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen, und zwar Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 7 nachfolgenden Ziffern.

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben.

3 Abschnitt A - Abschlagszahlungen -

3.1 Leistet der Empfänger regelmäßig Dienst zu ungünstigen Zeiten, sollen Abschläge auf die zu erwartende Zulage angewiesen werden.

3.2 Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sind so zu bemessen, daß sie 80 v.H. des monatlichen Gesamtbetrages, der auf die zu erwartenden steuerfreien Stunden entfällt, nicht überschreiten. Zur Verwaltungsvereinfachung kann der Durchschnitt der in den letzten zwölf Monaten geleisteten, steuerfrei abgerechneten Stunden ermittelt und von dem darauf entfallenden Betrag 80 v.H. als Abschlag angewiesen werden.

3.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit "Beginn" und "Ende" anzugeben

Beginn = Monat, Jahr in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll.
Ende = Monat, Jahr in dem der Abschlag letztmalig zu zahlen ist.

Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endedatum nicht einzugeben.

3.4 In das Betragfeld dürfen nur Ziffern, kein Komma und keine Striche eingetragen werden.

Beispiel: DM 04200, nicht 42,-.

4 Abschnitt B - endgültige Zahlung -

4.1 Die Abrechnung ist jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten vorzunehmen. Dabei soll, sofern zwischen dem LBV NW und Ihrer obersten Dienstbehörde keine andere Regelung getroffen wurde, der Gesamtbestand einer Dienststelle an Abrechnungen auf alle sechs Monate verteilt werden, so daß in jedem Monat für einen Teil des Gesamtbestandes eine Abrechnung (für einen Zeitraum von sechs Monaten) vorgelegt wird.

Wird ausnahmsweise ein längerer Zeitraum abgerechnet, können bei Bedarf innerhalb eines Änderungsdienstes auch zwei Änderungsmitteilungen übersandt werden.

Das maschinelle Abrechnungsprogramm (Historik) umfaßt in der Besoldung den laufenden Änderungsdienstmonat und 23 Vormonate. Sollen im Einzelfall Zahlungen für weiter zurückliegende Zeiträume veranlaßt werden, sind die Änderungsmitteilungen mit dem Vermerk "Vor-Historik" zu versehen und der graue Schrägbalken in der rechten oberen Ecke deutlich zu durchkreuzen.

4.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu zahlen ist. Ist jedoch ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu, so sind unter der Kennzahl 2950 Monat und Jahr einzutragen, im Feld "Stundensatz" der niedrigste Stundensatz, der für den Beamten in Frage kommt, einzusetzen und das Feld "Stunden (steuerfrei)" mit Nullen auszufüllen.

Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie zwölf Monate später einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Januar des nächsten Jahres einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet wurde

4.3 Sollen dem LBV unter Abschnitt B bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung als "Berichtigung" deutlich sichtbar zu kennzeichnen, gleichzeitig ist der graue Schrägbalken in der rechten oberen Ecke zu durchkreuzen

4.4 Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig.

5 Rechtsgrundlage - Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) -

Einstellung (Beamte)

Dienststelle, Aktenzeichen

STD 401

Ort, Datum

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Nordrhein-Westfalen**
Postfach 90 07
4000 Düsseldorf

LBS-Personalnummer

8500 401

Geburtsdatum 6 Seriennummer

Identnummer 2007

Schulnummer 2020

Zur Person

Familienname 2001

Namensbestandteile des Familiennamens 2008

Vorname 2002

Geburtsname 2003

Namensbestandteile des Geburtsnamens 2009

Postleitzahl Wohnort 2005 #

Straße, Hausnummer

noch Anschrift 2006

Akademische Grade 2004

Rechtsverhältnis/ Beschäftigungsart 2011

☐ Versetzt/Abgeordnet von anderem Dienstherrn mit Wirkung vom ; Zahlung aufnehmen ab:
☐ Ernannet lt. Urkunde vom mit Wirkung vom

Zur Beschäftigung

Besoldungsgruppe 2104 # #

Teilzeit-Beschäftigung 2311 #

Zulagen 2131 # 2132 #

Bezeichnung der Zulage: ab:

3) nur Zulage, die im „Katalog der Zulagen u. Zuwend. an Beamte“ nicht aufgeführt ist
Grund der Teilzeitbeschäftigung

8473

Besoldungs-dienstalter 2106 # ☐ vorläufig ☐ endgültig

Anwärter-bezüge 8453 # 1) Schlüssel siehe Rückseite 8498

Anlagen:

Angaben zur Person (Vordr.) Berechnung und Festsetzung d. BDA

(Siegel)

Datum Tag Monat Jahr Geprüft/Gesehen Unterschrift Rechnerisch richtig Unterschrift Sachlich richtig im Auftrag Unterschrift

Monatstelle, Aktenzeichen

Ort, Datum

☎

LBV-Personalnummer

8500 404

Geburtsdatum 6 Seriennummer

Identnummer

8504

Seriennummer

8471

Änderungsart

8478

Bei Rückkehr aus
Leerstelle ist der Beleg
STD 421 auszufüllen

- 1 = Beginn oder Änderung einer Teilzeitbeschäftigung, auch im Anschluß an bzw. während Erziehungsurlaub
- 2 = Beendigung der Teilzeitbeschäftigung
- 3 = Beendigung einer Beurlaubung ohne Einweisung in Leerstelle mit anschließender Vollzeitbeschäftigung
- 4 = Beurlaubung mit Einweisung in Leerstelle
- 5 = Beurlaubung ohne Einweisung in Leerstelle

Sehr geehrte

Ihrem Antrag vom

entsprechend

wird Ihre Arbeitszeit gem.

§ 78b

§ 85a

Landesbeamtengesetz ermäßigt

Ihre Teilzeitbeschäftigung wird widerrufen/endet:

Beginn d. Teilz./Vollz.				Std.	Std.	Beendigung mit Ablauf des			
Tag	Monat	Jahr	#	- a -	- b -	Tag	Monat	Jahr	#
2311									

Änderungsart 1:

a = Ermäßigte Arbeitszeit (Wochenstunden, z. B. 21,50)

b = Regelmäßige Arbeitszeit (Wochenstunden, z. B. 39,00)

Änderungsart 2: a = 0000, b = 0000

Raum für Zusätze

Ihrem Antrag vom

entsprechend

werden Sie gem. § 85a Landesbeamtengesetz unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt.

Die Beurlaubung ist verbunden mit der Einweisung in eine Leerstelle.

werden Sie gem. §

beurlaubt.

werden Sie gem. § 2 ErzUV mit/ohne Teilzeitbeschäftigung beurlaubt.

Wegen der sich aus § 31 Abs. 2 BBesG und § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG ergebenden Folgen wird auf die beiliegende Begründung verwiesen.

wird Ihre Beurlaubung widerrufen/endet Ihre Beurlaubung.

endet Ihre Beurlaubung gem. § 2 ErzUV.

mit Wirkung vom				Beendigung mit Ablauf des			
Tag	Monat	Jahr	#	Tag	Monat	Jahr	#
8460				8461			

bitte ich um Mitteilung, ob Sie eine Verlängerung oder Beendigung der Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung wünschen.

Bis zum
Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten.

Die Zahlung der Bezüge entfällt mit Wirkung vom

Die Bezüge werden weitergezahlt.

Eine weitere Beurlaubung ist nicht mehr möglich, bis zum
bitte ich, mir mitzuteilen, ob Sie eine Teilzeitbeschäftigung wünschen oder den Dienst mit voller Stundenzahl aufnehmen wollen.

Änderungsmittteilung an das LBV

L =	Grund der Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung	Besondere Pflichtstundenzahl
8458	8473	8498

- 1 = Schwerbehinderung
- 2 = Schulleiter/Vertreter

- 4 = an Krankenhausschulen, auf Sonderunterrichtskonten oder an Schulen mit mehreren Normalpflichtstunden

Das BGA wurde wie folgt neu festgesetzt mit Wirkung vom				Die Berechnung und Festsetzung des BGA ist beigefügt				Bezüge sind zu zahlen ab:			
Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Monat	Jahr
2106											

Art der Bes.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Kontrolliert richtig	Sachlich richtig
2101								
2								
2								
204								

Nur vom LBV auszufüllen!

Datum				Rechnerisch richtig				Sachlich richtig			
Tag	Monat	Jahr	#	Tag	Monat	Jahr	#	Tag	Monat	Jahr	#
8404											

Unterschrift

Unterschrift

(Siegel)

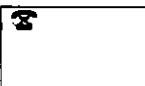
Im Auftrag:

Einstellung (Angestellte)

STD 411

LBV

Monatsstelle, Aktenzeichen



LBV-Personalnummer

P

8500	411
8494	

- 1 = Neueinstellung eines hauptberuflichen, vollzeitschäftigen Lehrers
- 2 = Neueinstellung eines hauptberuflichen, teilzeitschäftigen Lehrers
- 3 = Neueinstellung eines nebenberuflichen Lehrers
- 4 = Neueinstellung eines nebenberuflichen Lehrers (i. V. mit STD 424)
- 5 = Verlängerung eines bestehenden Vertrages
- 6 = Änderung eines bestehenden Vertrages in einen unbefristeten Vertrag

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen
Postfach 90 07
4000 Düsseldorf

Änderungsart

Monatsnummer

Schulnummer

Geb.-Dat.	Tag	Monat	Jahr	G	Seriennummer
6007					
6020					

Zur Person

Familienname

6001

Namensbestandteile des Familiennamens

6008

Vorname

6002

Geburtsname

6003

Namensbestandteile des Geburtsnamens

6009

Geburtsort

6256

Anschrift

6005

Postleitzahl Wohnort¹⁾

Strasse, Hausnummer

nach Anschrift

6006

¹⁾ Auslandsanschrift ist unter „Bemerkungen“ anzugeben

Akademische Grade

6004

Zur Beschäftigung

Arbeitsverhältnis

6106

Laufn. Vergüt.-gruppe Beginn

Tag Monat Jahr

Befristet bis

6090

Tag Monat Jahr

Befristet auf Veranlassung des ☐ Arbeitgebers ☐ Arbeitnehmers

Teilbeschäftigung²⁾

6301

Beginn

Tag Monat Jahr

²⁾ a = Arbeitszeit (Wochenst.) b = regeln. Arbeitszeit (Wochenst.)

Stellenstell für nebenberufliche Lehrer

Stufe Steigerung Beginn

6109

Monat Jahr

8474

Besondere Lehrergruppen

8497

← Schlüssel siehe Rückseite

8499

← Schlüssel siehe Rückseite

Zulage

6133

Zulage Beginn Betrag Ende

Schlüssel # Tag Monat Jahr

DM Pf

Tag Monat Jahr

Bezeichnung der Zulage - nur Zulage, die im Katalog nicht aufgeführt ist.

Jahreswochenstunden

6920

Beginn

Tag Monat Jahr

Zahl d. Wochenstn. Stundensatz

DM Pf

Anderweitiges Einkommen

DM Pf

Anderw. Sozialvers. Einkommen

DM Pf

Ende

Tag Monat Jahr

Einzelstundenvergütung

6947

Beginn mit Wirkung vom

Tag Monat Jahr

Zahl d. Monatsstn. Stundensatz

DM Pf

Ende

Tag Monat Jahr

Kennzeichen für besondere Pflichtstundenzahl

8498

1 = Schwerbehinderung
 4 = an Krankenhäusern, auf Sonderunterrichtsstellen oder an Schulen mit mehreren Normalpflichtstunden

Rentenversicherungsnummer

6213

Beschäftigungsbeginn

6018

Tag Monat Jahr

Angaben zur Tätigkeit

6215

A B C

#

A = ausgeübte Tätigkeit
 B = Stellung im Beruf
 C = Ausbildung

Schlüssel siehe Rückseite

Rentner/Antragsteller

6217

Schlüssel siehe Rückseite

Anlagen:

Bemerkungen:

Angaben zur Person (Vordr.)

Vergütungs-festsetzung

Ersatz-anmeldung

LBV (Bes) 24

Abschlagszahlung wurde veranlaßt

Beim

Tag Monat Jahr

8411

Geprüft/Bezeugt

Unterschrift

Rechnerisch richtig

Unterschrift

Sachlich richtig

Im Auftrag

Unterschrift

(Siegel)

LBV-Personalnummer



8500 412

Geburtsdatum 6 Seriennummer

Identnummer

8512

Schulnummer

6020

Änderungsart

8479

1 = Höhergruppierung
2 = nur Gewährung oder Widerruf von Zulagen

Sehr geehrte

Gemäß

werden Sie

mit Wirkung vom

von Ihrer bisherigen Vergütungsgruppe

in die Vergütungsgruppe

BAT höhergruppiert. Diese Verfügung ist Bestandteil des gültigen Arbeitsvertrages.

Die Ausschlussfrist des § 70 BAT ist angewendet worden:

nein

ja

Sie erhalten folgende Zulage

Die mit Verfügung vom

zuerkannte Zulage wird widerrufen.

Bezeichnung der Zulage:

ab:

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW hat entsprechende Zahlungsanweisung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsmitteilung an das LBV

Leistungsbereich/Gruppe ²⁾		Beginn			Ende			System der Verfügung				
	#	Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr		Tag	Monat	Jahr
6107	#				#				#			

1) M = Mittlerer Dienst
G = Gehobener Dienst
H = Höherer Dienst
2) lt. Katalog der Vergütungsgruppen

A B C			Besondere Lehrergruppen	
6215	#		8497	#

A - ausgeübte Tätigkeit
B - Stellung im Beruf
C - Ausbildung

Schlüssel
siehe RückseiteSchlüssel
siehe Rückseite

Zulage		Beginn			Betrag		Ende		
Schlüssel ¹⁾	#	Tag	Monat	Jahr	DM	Pl	Tag	Monat	Jahr
6133	#						#		
6134	#						#		

1) Schlüssel lt. Katalog der Zulagen,
Entschädigungen und sonstigen
Zuwendungen an Angestellte

Schlüssel		Beginn			Betrag		Ende		
	#	Tag	Monat	Jahr	DM	Pl	Tag	Monat	Jahr
61	#						#		
61	#						#		

Nur vom LBV auszufüllen!
Aufgestellt, rechnerisch richtig

Sachlich richtig

Datum		Rechnerisch richtig		Sachlich richtig	
Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat
8412					

Unterschrift

Unterschrift

(Siegel)

Im Auftrag:

Teilzeitbeschäftigung (Angestellte)

STD 414

LBV

Monatstabelle, Abkürzungen

Ort, Datum

☎

Bearbeiter

LBV-Personalnummer

P

8500 414

Geurtsdatum 6 Seriennummer

Monatnummer

8514

Schulnummer

6020

Änderungsart

8481

Datum des Wirksamwerdens

8496

1 = Änderung der Stundenzahl bei nicht aufgeteilten Lehrern
2 = Änderung der Beschäftigung für aufgeteilten Lehrer
4 = Erstmalige Aufteilung der Beschäftigung auf mehrere Schulen in Verbindung mit STD 411

Sehr geehrte

Ihre bisherige Beschäftigung (Gesamtstundenzahl) ändert sich in:

Angestellter > Stunden				Beginn				Angaben zur Tätigkeit				
- a -		- b -		Tag	Monat	Jahr	a = wöchentliche Arbeitszeit (Stunden)	b = regelmäßige Arbeitszeit (Stunden)	6215		#	Schlüssel siehe Rückseite
6301				#								

Die Änderung der Stundenzahl gem. Zusatzvertrag vom

ist befristet bis

Zu diesem Zeitpunkt erhalten Sie erneut eine Mitteilung über Beleg STD 414.

nebenberuflicher Lehrer > Beginn				Zahl d. Wochenstn. Stundensatz				Anderweitiges Einkommen				Anderw. Sachverh. Einkommen				Ende			
Tag	Monat	Jahr	#	DM	PF	#	DM	PF	#	DM	PF	#	DM	PF	Monat	Jahr	#		
6920			#	#	#				#				#						
Beginn(1)				mit Wirkung vom				1) Beginndatum zur Errechnung der Jahreswochenstunden				* Bei unterschiedlichen Stundensätzen ist unter der Kennzahl 6927 das monatliche Bruttoeinkommen anzugeben.				Zahl der Wochenstn. bei nebenberuflichen Lehrern			
Tag	Monat	Jahr	#	Tag	Monat	Jahr					8493								
6934			#																

Die vereinbarte Stundenzahl teilt sich auf:

Die Aufteilung der Beschäftigung ändert sich wie folgt:

Schule (Bei mehr als vier Schulen bitte Anlage ausfüllen)	Schulnummer	Wochenstunden
	8551	#
	8552	#
	8553	#
	8554	#

Mit freundlichen Grüßen

Änderungsmittteilung an das LBV

Grund der Teilzeitbeschäftigung	Bewertung mit Abkürzungen	Secondary Pflichtstundenzahl
8473	8459 	8498
1 = Schwerbehinderung 4 = an Kooperationshochschulen, auf Sonderunterrichtskosten oder an Schulen mit mehreren Normalpflichtstunden		

Beginn				Beitragssatz				Ende				Befristung															
Tag	Monat	Jahr	#	DM	PF	#	DM	PF	Monat	Jahr	#	Schl.	#														
6927			#	#				#				#															
Beginn				AMK Schl.				EK Schl.				KW Gr.				KW Gr.				KW Gr.				Ende			
Tag	Monat	Jahr	#	#	#	#	#	#	#	#	#	Tag	Monat	Jahr	#												
6201			#	#	#	#	#	#	#	#	#					#											
Beginn				Stunden				Min.				Ende															
Tag	Monat	Jahr	#	Stunden	Min.	#	Tag	Monat	Jahr	#																	
6173			#	#		#					#																
Datum				Rechnerisch richtig				Sachlich richtig																			
Tag	Monat	Jahr	#																								
8414			#																								
				Unterschrift				Unterschrift																			

Nur vom LBV auszufüllen!

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

(Siegel)

Im Auftrag:

► Bitte sorgfältig ausfüllen!

Unvollständig ausgefüllte Vordrucke verzögern
oder verhindern die Zahlungsaufnahme

Anlage zu STD

401

Anlage 60

411

Betr.: Angaben zur Person

A. Allgemeine Angaben ¹⁾

Schule, Beschäftigungsort des Lehrers

Zurück an

LBV-Pers.-Nr.: 

Az.: _____

Identnummer: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

1	☐ ledig ☐ verheiratet seit _____ ☐ verwitwet seit _____ ☐ geschieden seit _____ ☐ wiederverheiratet ab _____ ☐ Ehe aufgehoben od. für nichtig erklärt seit _____
2	Zusätzliche Angaben für Ledige und Empfänger von Ortszuschlag oder Anwärterverheiratetenzuschlag, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist 2.1 Sind Sie gegenüber dem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet? ☐ ja ☐ nein 2.2 Wenn ja: Höhe der Unterhaltsverpflichtung _____ DM (Zahlungsnachweise beilegen) 2.3 Für Ledige oder wenn nein zu Nr. 2.1: Haben Sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihren Wohnung aufgenommen und gewähren Sie ihr Unterhalt? ☐ ja ☐ nein 2.4 Wenn ja zu 2.3: Aus welchen Gründen: ☐ gesetzliche Verpflichtung ☐ sittliche Verpflichtung ☐ berufliche Gründe ☐ gesundheitliche Gründe Begründung: _____ (Name, Vorname, Geburtsdatum der anderen Person) Höhe der eigenen Mittel, die der anderen Person für ihren Lebensunterhalt monatlich zur Verfügung stehen _____ DM (Nachweise beilegen)
3	Zusätzliche Angaben für verheiratete Empfänger von Ortszuschlag oder verheiratete oder verheiratet gewesene Empfänger von Anwärterverheiratetenzuschlag Mein Ehegatte _____ (Name, Vorname, ggf. Geburtsname) geboren am _____ steht in ☐ keinem ☐ einem Beschäftigungsverhältnis als ☐ Beamter, Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit ☐ Anwärter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐ Auszubildender/Praktikant bei _____ in _____ Str./Pl. Nr. _____ (Dienststelle, Firma) Er ist ☐ vollbeschäftigt seit _____ ☐ teilzeitbeschäftigt seit _____ mit wöchentlich _____ Stunden ☐ ohne Bezüge beurlaubt seit _____ Das LBV prüft, ob es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst handelt. Mein Ehegatte ist nach beamtenrechtlichen Grundsätzen 2) oder nach einer Ruhegehaltsordnung versorgungsberechtigt. ☐ ja ☐ nein Pensionsregelungsbehörde: _____ in _____ Str., Nr. _____ Ich nehme zur Kenntnis, daß bei Vorliegen eines Konkurrenzfalles Vergleichsmittelungen ausgetauscht werden und daß hierdurch meine Anzeigepflicht gegenüber dem LBV nicht berührt wird.
4	Kinder, die zum Bezug von Kindergeld und/oder erhöhtem Ortszuschlag berechtigen, sind vorhanden ☐ nein ☐ ja Antrag auf besonderem Vordruck ☐ ist beigelegt ☐ wird nachgereicht
5	Ich habe von einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes für den Einstellungsmonat und darüber hinaus Bezüge erhalten ☐ nein ☐ ja Bezeichnung der Dienststelle: _____ Zeitraum: _____
6	Steuerklasse _____ Konfession _____ Konfession Ehegatte _____
7	Bankverbindung Geldinstitut _____ Bankleitzahl _____ Kontonummer _____
8	Ich erhalte oder erhielt bereits einmal Bezüge vom LBV ☐ nein ☐ ja, vom _____ bis _____ als _____ LBV-Personalnummer _____
9	Ich erhalte Rente/Versorgungsbezüge als Bezeichnungen der Dienststelle _____ Altersrente ☐ nein ☐ ja Aktenzeichen/Rentenzeichen _____ Erwerbsunfähigkeitsrentner ☐ nein ☐ ja Rente beantragt am _____ Berufsunfähigkeitsrentner ☐ nein ☐ ja Empfänger von Versorgungs-Hinterbliebenenbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ☐ nein ☐ ja
10	Für Sonderzuwendung: Ich war im Einstellungsjahr hauptberuflich bereits im öffentlichen Dienst beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, tätig. ☐ nein ☐ ja Dienststelle (mit Anschrift) _____ Zeitraum _____ Wehrdienst im Einstellungsjahr von - bis _____ Zuwendung wurde im Einstellungsjahr gezahlt für die Zeit vom _____ bis _____ Ersatzschule ☐ nein ☐ ja

1) Ziffern 2, 3, 4, 9, 10 und 11) entfallen bei nebenberuflichen Lehrkräften

[illegible]

2) entfällt bei nebenberuflichen Lehrkräften

II.

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1991

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes (VVzEFG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 1. 1991	62
Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. Januar 1991	62
Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 2. 1991	62
Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 6 a Schulpflichtgesetz; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 2. 1991	62
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1992/93. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 2. 1991	62
Berufsschule; Prüfungstermine für den Ausbildungsberuf „Assistentin/Assistent an Bibliotheken“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 2. 1991	63
Zulassung ausländischer Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinländer“) zum Hochschulstudium. RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 1. 1991	63
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH) vom 23. Januar 1991	63
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel – Schuljahr 1991/92 –. RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 1. 1991	64
Strahlenschutz in Schulen; Betriebsverbot für bestimmte Schülerröntengeräte. RdErl. d. Kultusministeriums v. 7. 2. 1991	65

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 20. Dezember 1990; Hinweis	66
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung – OVP) vom 23. Januar 1991; Hinweis	66

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	66
Lehrkräfte für Botsuana	69
Schulentlastung und Arbeitsausgabe für den Unterricht	69
Bildnerischer Wettbewerb „Rund um den Sport ...“	69
Wettbewerb „Erlebter Frühling 1991“	69
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1991	69
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 26. Februar 1991	70
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 7. bis 18. Februar 1991	71
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	72

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Region Ostasien an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Januar 1991	62
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität zu Köln vom 10. Januar 1991	65
Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Maschinenbau) vom 11. Dezember 1990 ..	71
Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 15. Januar 1991	71
Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Magisterstudiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln und der Universität Paris I (Panthéon-Sorbonne) vom 10. Januar 1991	71
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 22. Januar 1991	73

Promotionsordnung für den Fachbereich Bautechnik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 29. Januar 1991	74
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 (Geschichte – Philosophie – Theologie) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 15. Januar 1991 ..	77
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I – Physik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 15. Januar 1991	77
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusministerium – vom 15. März 1991	78
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 26. Februar 1991	78
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 31. Januar bis 26. Februar 1991	79

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 17 v. 12. 4. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	31. 1. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für das Landesjugendamt Rheinland	190
	31. 1. 1991	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1991 (Ausgleichsabgabesatzung 1991)	192

– MBl. NW. 1991 S. 490.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 52/235 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 52/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560